



Österreichischer
Fachverband
für Turnen

oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

Disziplinarordnung des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Präambel:

Diese Disziplinarordnung (DO) wurde am 8. September 2004 vom Präsidium des ÖFT beschlossen und stellt Ordnungsregeln für ein reibungsloses Wettkampfgeschehen, korrektes Verhalten der Athleten, Trainer und Funktionäre des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT), sowie den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen auf.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

1. Allgemeines:

1.1. Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission (DK) wird gemäß § 19 der Satzungen des ÖFT vom Präsidium des ÖFT auf Vorschlag des Präsidenten des ÖFT nach jedem Verbandstag bestellt. Sie ist eine ständige Einrichtung des ÖFT, besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Die DK ist nur für Vergehen im Rahmen der Veranstaltungen des ÖFT, für internationale Veranstaltungen und bei Veranstaltungen zuständig, an denen Aktive aus zumindest zwei Landesfachverbänden für Turnen (LV) teilnehmen.

Für Vergehen bei Vereins- oder LV-Veranstaltungen ist die jeweilige Landes-Disziplinarkommission zuständig.

1.2. Wettkämpfer

Alle Athleten, die mindest einmal an einem Wettkampf oder einer Meisterschaft des ÖFT oder eines LV teilgenommen haben, sind Wettkämpfer im Sinne der DO. Durch ihren Start bei Wettkämpfen des ÖFT oder seiner LV unterliegen sie dieser DO.

1.3. Abschlüsse von Wettkämpfen

Alle Wettkampfkontakte mit Vereinen oder Verbänden, die der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) und/oder der Union Européenne de Gymnastique (UEG) angehören, unterliegen der Genehmigung durch den ÖFT (siehe Art. 1.1 Technisches Reglement bzw. die Satzungen der FIG und UEG) und müssen mindest 4 Wochen vor Abhaltung bekannt gegeben werden.

1.4. Verhalten der Athleten, Trainer und Funktionäre

Alle Athleten, Trainer und Funktionäre sind verpflichtet, in ihren Handlungen und in ihrem Verhalten das Ansehen des ÖFT nach außen zu wahren. Sie unterliegen der DO und dem Ethik-Kodex der FIG.



2. Disziplinarverfahren

2.1. Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (DV) ist eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes vom Beschwerdeführer, spätestens 14 Tage nach dem Vorfall, in der Verbandszentrale des ÖFT einzubringen.

Die DK kann vom Präsidenten des ÖFT einberufen, aber auch von sich aus tätig werden, wenn ihr schwer wiegende disziplinarische Verstöße bekannt werden.

Nach Studium der Sachverhaltsdarstellung und allfälliger Zeugenaussagen hat die DK zu entscheiden, ob ein DV eingeleitet wird oder eine Verwarnung ohne DV ausgesprochen wird.

In Bagatellfällen kann die DK von einem DV absehen, wenn der gegebene Sachverhalt in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand eines DV steht.

2.2. Verfahren

Die DK hat zur Klärung des Falles Beschuldigte und Zeugen schriftlich (mit einem zeitlichen Vorlauf von zumindest 14 Tagen) zum DV einzuladen. So die beschuldigte Partei beim DV anwesend ist, ist sie in jedem Fall anzuhören und ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Beschuldigung von Kindern und Jugendlichen ist eine erwachsene Person als Beistand beizuziehen.

Die DK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2.3. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der DK kann beim Vorstand des ÖFT innerhalb von drei Wochen Einspruch erhoben werden, der binnen sechs Wochen nach dem Einspruch seine Entscheidung trifft. Endgültige Entscheidungen sind dem Schiedsgericht des ÖFT vorbehalten.

2.4. Verfahrenskosten

Die Kosten eines DV der DK (Fahrtspesen, Tagelder u.ä. der DK und aller geladenen Personen) trägt bei einem Schuldspruch der Beschuldigte, bei einem Freispruch der ÖFT und bei einer wissentlich falschen Sachverhaltsdarstellung der jeweilige Beschwerdeführer.

3. Disziplinarmaßnahmen

3.1. Wettkampf-Disqualifikation

Die Wettkampfleitung hat das Recht, Athleten, Trainer und auch Funktionäre vom Wettkampfgeschehen zu disqualifizieren (auszuschließen), wenn sie ihren Anweisungen nicht Folge leisten und sich gegen die Wettkampfordnung verhalten. Dieses Vorgehen muss der DK mit Angabe des Grundes gemeldet werden (Pkt. 2.1 DO).

3.2. Sperren

3.2.1. Sperren bis zu sechs Monaten bei:

- 3.2.1.1. unbegründeter Nichtfolgeleistung der Aufforderung an einem vom ÖFT veranstalteten oder zu beschickenden Wettkampf teilzunehmen.
- 3.2.1.2. unentschuldigtem Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang.
- 3.2.1.3. unsportlichem und disziplinlosem Verhalten bei Wettkämpfen im In- und Ausland.
- 3.2.1.4. Nichtbeibringung geforderter ärztlicher Atteste.
- 3.2.1.5. verbandsschädigendem Verhalten im In- und Ausland.



3.2.2. Sperren bis zu zwei Jahren oder Ausschluss aus dem Verband bei:

- 3.2.2.1. unehrenhaftem Verhalten.
- 3.2.2.2. kriminellen Handlungen und gerichtlichen Strafen.
- 3.2.2.3. Vergehen gegen österreichische und internationale Sportregeln, insbesondere gegen Antidoping-Bestimmungen.

4. Vollzugsbestimmungen

4.1. Erstreckung

- 4.1.1. Disziplinäre Sanktionen erstrecken sich auf alle Wettkämpfe der LV, des ÖFT und alle internationalen Wettkämpfe.
- 4.1.2. Im Wiederholungsfall können Sanktionen verdoppelt werden, zu zeitlich begrenztem oder zu gänzlichem Ausschluss von allen Veranstaltungen des ÖFT führen.
- 4.1.3. Für Personen, die noch vor einer ausgesprochenen Sanktion aus dem Verband (Verein) austreten, behält diese ihre Wirksamkeit, auch bei einem eventuellen Wiedereintritt in einen anderen LV oder Mitgliedsverein des ÖFT.
- 4.1.4. Von allen verhängten Disziplinarmaßnahmen ist die betroffene Person (bei Kindern und Jugendlichen deren Erziehungsberechtigter), deren Verein und LV schriftlich durch den Vorsitzenden der DK zu verständigen.

5. Vereins- und Verbandswechsel

5.1. Doppel-/Mehrfach-Mitgliedschaft

Athleten ist es nicht gestattet, innerhalb einzelner ÖFT-Turnsportarten (Sparten) für verschiedene Vereine oder LV gleichzeitig/abwechselnd an Wettkämpfen im Rahmen der Gültigkeit der DO teilzunehmen.

5.2. Übertritt zu einem anderen Verein oder LV

- 5.2.1. Allen Athleten ist es frei gestellt, bei welchem Verein sie ihre sportliche Betätigung ausüben. Ein Vereins- oder Landesverbandswechsel ist jederzeit möglich.
- 5.2.2. Bei einem Vereinswechsel ist die Zustimmung des Vereins erforderlich, den der Athlet verlassen möchte. Diese kann z.B. verweigert werden, wenn der Athlet gegenüber dem Verein noch offene Verbindlichkeiten hat. Nach Ablauf von vier Monaten gilt die Freigabe automatisch als erteilt.
- 5.2.3. Bei einem Vereinswechsel dürfen die Athleten nicht durch Sperren oder sonstige Sanktionen seitens des früheren Vereines oder LV bestraft werden.
- 5.2.4. Für nachgewiesene Ausbildungskosten sind Entschädigungen bei einem Vereins-/LV-Wechsel zulässig. Ablösen sind unzulässig.

